

99012097276000, 99012097276000

# Ausnahmegenehmigung bei einer Veränderungssperre zur Sicherung der Bauleitplanung beantragen

Heruntergeladen am 08.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/381888114/L100001>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99012097276000, 99012097276000
Leistungsbezeichnung I	Ausnahmegenehmigung bei einer Veränderungssperre zur Sicherung der Bauleitplanung beantragen
Leistungsbezeichnung II	Ausnahmegenehmigung bei einer Veränderungssperre zur Sicherung der Bauleitplanung beantragen
Typisierung	3 - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Hessen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (gold)
Begriffe im Kontext	Baugenehmigung, Planverfahren, Raumordnung, Bauleitplanung, Flächennutzungsplan, Bauen, Bebauungsplanentwurf, Nutzungsänderung, Bebauungsplan, Baustufenplan, Bebauungsplanverfahren
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung

Modul	Sachverhalt
Leistungsgruppierung	Baurecht (012)
Verrichtungskennung	Ausnahmegenehmigung (276)
SDG-Informationsbereich	Kauf und Verkauf von Immobilien, einschließlich aller Bedingungen und Pflichten im Zusammenhang mit der Besteuerung, dem Eigentum oder der Nutzung von Immobilien (auch als Zweitwohnsitz)
Lagen Portalverbund	Hausbau und Immobilienerwerb (1050100), Bauplanung (2050400)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	31.08.2022
Fachlich freigegeben durch	Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern
Handlungsgrundlage	<a href="https://www.gesetze-im-internet.de/bbaug/_14.html">https://www.gesetze-im-internet.de/bbaug/_14.html</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/bbaug/_14.html">https://www.gesetze-im-internet.de/bbaug/_14.html</a>
Teaser	Sie können eine Ausnahmegenehmigung bei einer Veränderungssperre zur Sicherung der Bauleitplanung beantragen, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen.
Volltext	<p>Von der Veränderungssperre zur Sicherung der Bauleitplanung kann eine Ausnahme zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde zusammen mit der Gemeinde.</p> <p>Von einer Veränderungssperre können betroffen sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Errichtung, Änderung, Nutzungsänderung baulicher Anlagen,</li> <li>• Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs,</li> <li>• Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten,</li> <li>• Beseitigung baulicher Anlagen,</li> <li>• erhebliche oder wesentlich wertsteigernden Veränderungen von Grundstücken und baulichen</li> </ul>

## Modul

## Sachverhalt

Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind.

Bei Vorhaben im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet oder im städtebaulichen Entwicklungsbereich sind die Vorschriften einer Veränderungssperre zur Sicherung der Bauleitplanung nicht anzuwenden. Hier muss eine Genehmigung der Gemeinde vorliegen.

Von der Veränderungssperre zur Sicherung der Bauleitplanung sind nicht betroffen:

- Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind,
- Vorhaben, von denen die Gemeinde Kenntnis hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen,
- Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung.

## Erforderliche Unterlagen

- Antrag Ausnahmegenehmigung zu einer Veränderungssperre zur Sicherung der Bauleitplanung

## Voraussetzungen

Es können Ausnahmen von der Veränderungssperre zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

## Kosten

- keine

## Verfahrensablauf

- Sie reichen den ausgefüllten Antrag auf Ausnahmegenehmigung bei einer Veränderungssperre zur Sicherung der Bauleitplanung bei der zuständigen Baugenehmigungsbehörde ein.
  - Fehlen Unterlagen oder bestehen sonstige Unklarheiten, werden Sie aufgefordert, diese Beurteilungshemmnisse zu beheben.
  - Reichen Sie in diesem Fall die fehlenden oder angepassten Unterlagen und/oder die Klarstellung ein.
  - Die Baugenehmigungsbehörde prüft Ihren Antrag.
  - Sind alle Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung erfüllt, trifft die Baugenehmigungsbehörde eine abschließende

Modul	Sachverhalt
	<p>Entscheidung gemeinsam mit der Gemeinde.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Im positiven Ergebnis dieser Entscheidung erhalten Sie einen Ausnahmegenehmigungsbescheid.</li> </ul>
<b>Bearbeitungsdauer</b>	
<b>Frist</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• keine</li> </ul>
<b>weiterführende Informationen</b>	
<b>Hinweise</b>	
<b>Rechtsbehelf</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Widerspruch</li> </ul>
<b>Kurztext</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ausnahmegenehmigung bei einer Veränderungssperre zur Sicherung der Bauleitplanung beantragen <ul style="list-style-type: none"> <li>• Antrag möglich bei: <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung baulicher Anlagen, Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten oder Beseitigung baulicher Anlagen;</li> <li>2. Vornahme von erheblichen oder wesentlich wertsteigernden Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind.</li> </ol> </li> <li>• Von der Veränderungssperre zur Sicherung der Bauleitplanung werden nicht berührt: <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind;</li> <li>2. Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen sowie</li> <li>3. Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer</li> </ol> </li> </ul> </li> </ul>

Modul	Sachverhalt
	<p>bisher ausgeübten Nutzung.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Von der Veränderungssperre zur Sicherung der Bauleitplanung kann eine Ausnahme zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.</li> <li>• zuständig: untere Bauaufsichtsbehörde der Landkreise oder der kreisfreien oder großen kreisangehörigen Städte des betroffenen Grundstücks</li> </ul>
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	Baugenehmigungsbehörde
Formulare	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Formulare/Online-Dienste vorhanden: ja</li> <li>• Schriftform erforderlich: Nein</li> <li>• Formlose Antragsstellung möglich: Ja</li> <li>• Persönliches Erscheinen nötig: Nein</li> </ul>
Ursprungsportal	Ausnahmegenehmigung bei einer Veränderungssperre zur Sicherung der Bauleitplanung beantragen, Applying for an exemption from a change ban to safeguard urban land-use planning